

Bekanntmachung
nach § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO)
über das Nachrücken in die Gemeindevertretung Wabern

Nachdem Frau Renate Schütz am 22.04.2021 auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichtet hat, wird gemäß § 34 Abs.3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) festgestellt, dass sie damit die Rechtsstellung einer Vertreterin gemäß § 33 Abs. 1 KWG verloren hat und somit aus der Gemeindevertretung ausgeschieden ist.

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und Abs. 3 KWG stelle ich als Nachrücker für die Gemeindevertretung Wabern als nächsten noch nicht berufenen Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei (FDP)

Herrn Werner Fröhlich
Tannenbergstraße 15
34590 Wabern

fest.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern, Landgrafenstr. 9, 34590 Wabern, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wabern, 30.04.2021

Heiko Volz
Gemeindevorstand